

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
BV/299/2022/2

öffentlich

Steuerhebesatzsatzung 2024

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	11.10.2023	Empfehlungsbe- schluss	öffentlich	Beschlossen
2.	Verwaltungsausschuss	06.11.2023	Empfehlungsbe- schluss	nicht öffentlich	
3.	Rat	13.11.2023	Entscheidung	öffentlich	

Sachverhalt:

Die Steuerhebesätze werden seit 2013 in einer eigenen Steuerhebesatzsatzung festgesetzt. Die Steuerhebesatzsatzung kann unabhängig vom Haushaltsplan beschlossen werden und in Kraft treten.

Der Stadt Wiesmoor werden in jedem Jahr steigend höhere Steuerhebesätze im Rahmen des Finanzausgleichs angerechnet. Dennoch sind die Wiesmoorer Steuerhebesätze seit 2016 unverändert geblieben,

Für 2024 empfiehlt die Verwaltung, die Steuerhebesätze für die Grundsteuer auf das Landesniveau anzuheben. Dabei können die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B wie bisher auf ein einheitliches Niveau festgesetzt werden. Durch die Umwandlung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Baugrundstücken würde sich somit der Grundsteuerhebesatz nicht ändern. Dieses Verfahren ist auch bisher in Wiesmoor so üblich gewesen. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer soll um die Hälfte der Differenz zwischen dem bisherigen Hebesatz und dem Landesdurchschnitt angehoben werden.

Ursache für die Empfehlung ist das jährlich steigende Defizit im Ergebnishaushalt. Dieses Defizit entsteht durch die kontinuierlichen Kostensteigerungen und bleibt im Wesentlichen nur durch die erheblichen außerordentlichen Erträge, die durch den Grundstücksverkauf erwirtschaftet werden, genehmigungsfähig. Hinzu kommen die sehr erheblichen Mehrbelastungen aus der Finanzierung großer Maßnahmen durch zusätzliche Kreditaufnahmen. Diese werden mehrere Hunderttausend Euro jährlich betragen.

Für den Finanzausgleich 2024 wird vom Land Niedersachsen für die Grundsteuer B 420 v. H. zugrunde gelegt. Dies entspricht dem Landesdurchschnitt aus 2023.

Bei der Gewerbesteuer legt das Land 392 v. H. zugrunde. Dies entspräche Mehreinnahmen in Höhe von 267.400 €.

Die Verwaltung schlägt vor, für das Haushaltsjahr 2024 die Hebesätze für die Grundsteuer A und B auf 420 v. H. (bisher: 383 v. H.) und den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 385 v. H. (bisher: 377 v. H.) festzusetzen.

Die Mehreinnahmen betragen auf der Basis der Planzahlen für 2023 im Jahr 2024:

bei Grundsteuer A	16.400 €
bei Grundsteuer B	219.300 €
bei Gewerbesteuer	142.600 €
insgesamt	378.300 €.

Ein entsprechender Satzungsentwurf ist der Vorlage als Anlage beigelegt.
Außerdem liegt eine Übersicht über die Realsteuerhebesätze 2023 von Nachbargemeinden der Vorlage an.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, die Realsteuerhebesatzsatzung für 2024 zu beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Realsteuerhebesatzsatzung 2024
Realsteuerhebesätze Wiesmoor 2024
vollständige-Liste-der-Realsteuerhebesätze-im-Lammerbezirk-IHK-2023